

Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
Ordnungsamt
Olpe 1

44122 Dortmund

Königstr. 8, 47051 Duisburg
Telefon: 02 03 / 28 11 511
Telefax: 02 03 / 28 11 515
E-Mail: kanzlei@rae-bth.de
Internet: www.rae-bth.de

Abschrift

Vorab per Telefax (0231/50-26541)

Duisburg, den 25.08.2010
T-H/Dw

**Gewerbeuntersagungsverfahren gegen die Envio Germany Geschäftsführungs GmbH und
Herr Dr. Dirk Neupert
Ihr Az.: G 147**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Streitz,

in o.g. Angelegenheit nehme ich Bezug auf meine Schreiben vom 20.07.2010 und 23.08.2010. Inzwischen konnte mit den Mandanten abgestimmt werden, inwieweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt im vorliegenden Verfahren Stellung genommen werden kann. Hierzu darf ich folgendes mitteilen:

1. Aus den uns übersandten Verwaltungsvorgängen, die hier am 28.07.2010 eingetroffen sind, ergibt sich auch nicht ansatzweise eine Veranlassung für eine Gewerbeuntersagung gegen einen der Betroffenen. Im Gegenteil hat sich inzwischen herausgestellt, daß die vom LANUV in der Ordnungsverfügung (Blatt 4 ff. der Verwaltungsakte) in Bezug genommenen Werte fehlerhaft sein dürften. Dies wurde uns bereits mündlich von den im Strafverfahren tätigen Sachverständigen mitgeteilt. Eine schriftliche Stellungnahme hierzu liegt zur Zeit allerdings noch nicht vor. Zur weiteren Beurteilung des offenbar in grob sachwidriger Weise aufgebauchten "Skandals" verweisen wir auf unseren beigefügten Schriftsatz im Verfahren VG Gelsenkirchen 8 K 2641/10. Obwohl wir die Bezirksregierung mit gleicher Post auch auf direktem Wege aufgefordert hatten, die von den Sachverständigen erbetenen Unterlagen bereitzustellen, ist hierzu bis heute nichts eingegangen. Wir schließen daraus, daß die Einwände der Sachverständigen offenbar den Kern der Sache getroffen haben und das LANUV hierzu nicht in der Lage ist, fundierte Dokumente vorzulegen, die das Gegenteil beweisen.

Vor diesem Hintergrund läuft ein Gewerbeuntersagungsverfahren darauf hinaus, lediglich Spekulationen und eine haltlose Medienberichterstattung aufzugreifen. Die Tatsache, daß es nicht gelingen wird, den Erbpachtvertrag aufzulösen, so daß die Stadt Dortmund in lukrativer anderweitiger Weise

über die Fläche verfügen kann, hatte Ihnen bereits Herr Stockmann dargelegt. Auf die diesbezüglichen sachwidrigen Erwägungen, die offenbar seitens der Stadt Dortmund angestellt werden, soll an dieser Stelle einstweilen nicht weiter eingegangen werden. Hierüber wird ggf. noch an anderer Stelle zu entscheiden sein.

2. Aus den hier zur Einsichtnahme überlassenen Akten kann nichts anderes geschlossen werden, als daß keine Gründe für eine Gewerbeuntersagung vorliegen. Dies gilt gleichermaßen für die juristische Person und für Herrn Dr. Neupert. Über diesen Befund können auch nicht starke Worte im Anhörungsschreiben hinwegtäuschen, wonach

"zweifellos auf kontinuierliche, grobe Verstöße gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Anlage und auf eine nicht zu tolerierende Mißachtung von Sicherheitsvorkehrungen"

abgestellt wird. Für solche Verstöße gibt es zur Zeit keinerlei belastbares Beweismaterial. Soweit Sie sich darauf berufen, daß bereits im Jahre 2007 eine Sanierung erfolgt sein soll, nach deren Abschluß es zu einer nicht

"nachhaltigen Veränderung im Umgang mit dem toxischen und kanzerogenen PCB"

gekommen sei, liegt auch dies neben der Sache. Ihnen dürfte bekannt sein, daß es sich bei dem in Bezug genommenen Gutachten um eine Unterlage handelt, die Herrn Dr. Neupert erst auf Nachfrage kürzlich zur Kenntnis gebracht wurde, nämlich am 02.07.2010. Hierbei ging es um eine Sanierung der Flächen im Zusammenhang mit der Rückgabe von ABB an die Stadt Dortmund. Es dürfte Ihnen aber auch bekannt sein, daß hier eine nur sehr unvollständige Sanierung durchgeführt wurde, was mit hoher Wahrscheinlichkeit demnächst auch im einzelnen bewiesen werden kann. Über etwaige Täuschungshandlungen im Zusammenhang mit der Weitergabe der Flächen an Envio und daraus resultierende Konsequenzen wird dann noch gesondert zu befinden sein. Fest steht jedenfalls, daß die vorgefundenen Belastungen kaum etwas mit der Betriebsphase durch Envio zu tun haben dürften. Insofern ist auch in Erinnerung zu rufen, daß Envio lediglich das von ABB bereits praktizierte Verfahren fortgeführt hat.

Hier bereits sämtliche Einzelheiten der derzeitigen Prüfungserfordernisse darzulegen, erscheint jedoch überflüssig, da auch und insbesondere bezüglich der Stilllegung des Betriebs und daraus resultierender Konsequenzen am Ende beweisbare Fakten maßgeblich sein werden. Den hier laufenden Untersuchungen wollen wir nicht vorgreifen. Eine Gewerbeuntersagung zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann jedoch nicht rechtmäßig auf eine bloße Vermutungsbasis gestützt werden, zumal Ihnen bekannt ist, daß der Betrieb nach wie vor stillgelegt ist und keinerlei Gefährdungen von der weiteren gewerblichen Betätigung der Betroffenen ausgehen kann. Anhaltspunkte für eine Umgehung bzw. anderweitige Betätigung im Bereich der PCB-Entsorgung bestehen nicht und werden von Ihnen auch nicht dargelegt.

3. Die aus der übersandten Akte ersichtlichen Auskünfte, die Sie in bezug auf die Zuverlässigkeit eingeholt haben, verdeutlichen vielmehr allesamt, daß auch nicht der geringste Hinweis darauf besteht, daß Herr Dr. Neupert unzuverlässig ist. Selbst seine Grundbesitzabgaben, die mit dem vorliegenden Verfahren nun auch nicht ansatzweise etwas zu tun haben, hat er ausweislich der eingeholten Auskunft pünktlich bezahlt.

Wir müssen jedoch feststellen, daß Sie eine Vielzahl von Auskunftsschreiben unter dem 06.07.2010 versandt haben, in denen kreditgefährdende unrichtige Tatsachen behauptet werden. So heißt es hierin jeweils:

"Es besteht dem Antragsteller gegenüber eine Schuld an rückständigen Beiträgen/Steuern."

Hierfür findet sich in der Akte jedoch keinerlei Beleg. Aus den Akten ist zum fraglichen Zeitpunkt nicht einmal ein fälliger Steuer- oder Abgabenbescheid ersichtlich, geschweige denn eine Schuld an rückständigen Beiträgen/Steuern, die Anlaß zu einem Gewerbeuntersagungsverfahren bieten könnten. Die Aussage ist jedoch geeignet, das Ansehen und die Kreditwürdigkeit der Betroffenen, insbesondere des Herrn Dr. Neupert, in schwerwiegender Weise zu beschädigen. Dieser Gesichtspunkt wird noch gesondert strafrechtlich zu würdigen sein, wenn die vorzitierte Aussage Ihrerseits nicht belegt oder widerrufen wird. Wir fordern Sie jedenfalls auf, derartige Behauptungen in Zukunft zu unterlassen und setzen Ihnen eine Frist bis zum

07.09.2010,

die diesbezügliche Behauptung gegenüber allen Adressaten der Schreiben vom 06.07.2010 zu widerrufen und uns ein entsprechendes Dokument zur Verfügung zu stellen.

4. In Ihrem Schreiben vom 26.07.2010 weisen Sie zudem darauf hin, daß die gewerberechtliche Zuverlässigkeit der Envio Germany Geschäftsführungs GmbH und des Herrn Dr. Dirk Neupert von Ihnen auch unter Rückgriff auf die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Dortmund beurteilt wird. Ausweislich Blatt 70 der mir überlassenen Verwaltungsvorgänge hat inzwischen auch eine Einsichtnahme in die Ermittlungsakten bis einschließlich Blatt 1.420 stattgefunden. Uns wurde eine entsprechende Einsicht in die Bezugsdokumente jedoch bislang verwehrt. Nach Auskunft der für Herrn Dr. Neupert tätigen Strafverteidigerin wurde selbst ihr noch keine Akteneinsicht gewährt, so daß wir auch weiterhin auf eine Übersendung der betreffenden Ermittlungsakten angewiesen sind. Eine ordnungsgemäße Anhörung zur Gewerbeuntersagung kann jedenfalls nicht auf einen pauschalen Hinweis auf ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren erfolgen, ohne daß die angeblich die Unzuverlässigkeit begründenden staatsanwaltschaftlichen Feststellungen im einzelnen benannt werden und hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Zu berücksichtigen ist hier auch, daß es zwar für das Betreiben des Gewerbeuntersagungsverfahrens keiner rechtskräftigen Verurteilung in strafrechtlicher Hinsicht bedarf, jedoch obliegt Ihnen vorher die vollständige Aufklärungslast bezüglich der maßgeblichen Tatsachen im Untersagungsverfahren. Nur zweifelsfrei festgestellte Tatsachen dürfen insoweit berücksichtigt werden. Ein ausreichend gesichertes Ermittlungsergebnis liegt zur Zeit aber weder im strafrechtlichen Sinne noch als Grundlage für die Gewerbeuntersagung vor. Entsprechende Tatsachen sind jedenfalls nicht ansatzweise mitgeteilt.

Nach alledem ist eine Gewerbeuntersagung zum gegenwärtigen Zeitpunkt sowohl gegen die juristische Person als auch gegenüber Herrn Dr. Dirk Neupert rechtswidrig.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Chr. Tünnesen-Harmes
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht